
70/BI XXIV. GP

Eingebracht am 05.09.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bürgerinitiative

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend

Volksgruppenschutz

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Volksgruppenangelegenheiten fallen unter den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ des Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG und sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (vgl. VfSlg. 3314/1958)

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von 544 BürgerInnen mit ihrer Unterschrift unterstützt. (*Anm.:* zumindest 500 rechtsgültige Unterschriften müssen für die Einbringung im Nationalrat vorliegen.)

ANLIEGEN:

Die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen Europas sind ein bedeutender politischer, kultureller, sprachlicher, wirtschaftlicher, regionaler und intellektueller Faktor in Europa. Die Bewahrung der Minderheitensprachen und der natürlichen Zwei- und Mehrsprachigkeit als natürlichen Reichtum Europas erfordern einen umfassenden Minderheitenschutz und eine aktive Minderheitenförderung.

Das österreichische Volksgruppenrecht hat einen starken Anpassungsbedarf an internationale Standards. Dies wurde zum einen in der Arbeit des Österreich-Konvents deutlich, zum anderen in den Aufforderungen des Ministerkomitees des Europarates an Österreich, „einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppen zu gewährleisten“. In Österreich stehen grundsätzliche Menschenrechtsfragen der Volksgruppen an, welche in den letzten Jahrzehnten virulent geworden sind und dringend einer rechtsstaatlichen Lösung bedürfen.

Insbesondere geht es um die Rechtsstellung der Volksgruppen als solcher, als sprachlich-kultureller Gemeinschaften, deren rechtliche Stellung im Staat bzw. deren Vertretung gegenüber dem Staat, die Kodifizierung durchsetzbarer (nicht nur individueller Rechtsansprüche von Volksgruppenangehörigen) auch korporativer Rechte der Volksgruppen und die kontinuierliche finanzielle Unterstützung.

Ohne die rechtsstaatliche Lösung dieser Grundsätze, die ansonsten vor internationalen Instanzen erkämpft werden müssen, fehlt Novellentwürfen wie dem vom Bundeskanzleramt unter GZ BKA-600.308/0002-V/1/2012 in Begutachtung gegebenen Entwurf für die Änderung des Volksgruppengesetzes das Fundament. Es ist ein berechtigtes Anliegen der autochthonen Volksgruppen, in Österreich einen für alle Volksgruppen einheitlichen Grundrechtsschutz, die kulturelle Autonomie sowie angemessene Formen der Selbstverwaltung zu schaffen.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Der Nationalrat wird ersucht:

- I.) Im Bundes-Verfassungsgesetz an systematisch passender Stelle **gleiche Grundrechte für alle autochthonen Volksgruppen** unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen und europäischer Standards und Anforderungen neu zu kodifizieren:

Artikel (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen haben Anspruch darauf, dass ihre Sprache und Kultur sowie ihre Identität und ihr Bestand und Entwicklung als Gruppe geachtet und gefördert werden.

(2) Volksgruppen sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und über mehrere Generationen ansässigen Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur. Als Volksgruppen gelten jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen höheren Schulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet, außerhalb dessen bei nachhaltigem Bedarf. Sie haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Sie haben Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet unter gleichen Bedingungen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben. Außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Im gemischtsprachigen Gebiet kann die Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache von jeder Person gebraucht werden.

(6) Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet Anspruch auf zweisprachige topografische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben Anspruch auf finanzielle Volksgruppenförderung aus Bundesmitteln und aus Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf besondere Förderung volksgruppensprachlicher Medien und eine angemessene Versorgung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

(8) Repräsentative Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörper (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und internationalen Instanzen geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppe bleiben davon unberührt.

II.) Die autochthonen Volksgruppen auf deren Verlangen im Sinne der Artikel 120a bis 120c B-VG als Körperschaften öffentlichen Rechts zu organisieren. Diesen Körperschaften sollten die Vertretung der Volksgruppen obliegen und ihnen öffentliche Aufgaben zur Erhaltung und Förderung der Identität, insbesondere der Sprache und Kultur der Volksgruppen übertragen werden bei einem gesetzlichen und wertgesicherten Ansprüche auf eine finanzielle Leistung des Bundes zur Erfüllung dieser Aufgaben.

III.) Ein neues Volksgruppengesetz an den unter Pkt. I.) formulierten Grundrechten der Volksgruppen und ihrer Organisation als Körperschaften öffentlichen Rechts auszurichten.

(Falls der Vordruck nicht ausreicht, bitte auf Beiblatt fortsetzen)

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend

Volksgruppenschutz

Erstunterzeichner/in

Name	Anschrift	Geb. Datum	Datum der Unterzeichnung	Eingetragen in die Wählerevidenz der Gemeinde
Mag. Marjan Pipp				

.....
Unterschrift

RECHTSGRUNDLADEN	ENTWURF EMRK-ZUSATZPROTOKOLL	SPO	GRÜNE	BÜRGERINITIATIVE
<p>StGG 1867</p> <p>Artikel 19. (1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.</p> <p>(2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.</p> <p>(3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.</p> <p>StV v. St. Germain 1920</p> <p>Artikel 66.</p> <p>(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterscheid der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dasselben bürgerlichen und politischen Rechte.</p> <p>(2) Unter schiede in Religion,</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Begriff "Volksgruppe" ist eine Gruppe von Bürgern eines Staates zu verstehen, die</p> <p>a) im Hoheitsgebiet eines Staates traditionell ansässig ist,</p> <p>b) sich gegenüber der Mehrheitsbevölkerung des Staates oder einer Region eines Staates zahlenmäßig in der Minderheit befindet,</p> <p>c) gemeinsame ethnische oder sprachliche Merkmale aufweist, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheidet, und</p> <p>d) über eine eigene kulturelle Identität verfügt.</p> <p>Artikel 2</p> <p>Unter dem Begriff "Volksgruppenregion" ist das geschlossene oder Streulagen umfassende traditionelle Siedlungsgebiet einer Volksgruppe innerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates</p>	<p>Artikel 14</p> <p>(1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Der Staat fördert den Geist der Offenheit und des interkulturellen Dialogs und ergreift Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und der Zusammenarbeit zwischen allen Menschen in seinem Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur.</p> <p>(2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung ihrer Entwicklung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.</p> <p>(3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen</p>	<p>(1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.</p> <p>(2) Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.</p> <p>(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.</p> <p>(4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer Kultur, auf</p>	<p>I.) B-VG</p> <p>Artikel</p> <p>(1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen haben Anspruch darauf, dass ihre Sprache und Kultur sowie ihre Identität und ihr Bestand und Entwicklung als Gruppe geachtet und gefördert werden.</p> <p>(2) Volksgruppen sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und über mehrere Generationen ansässigen Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur. Als Volksgruppen gelten jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.</p> <p>(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder</p>

<p>Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.</p> <p>(3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.</p> <p>(4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprachenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.</p>	<p>zu verstehen.</p> <p>Artikel 3</p> <p>(1) Jedermann hat das Recht auf freies Bekenntnis zu einer Volksgruppe.</p> <p>(2) Niemandem darf aus diesem Bekenntnis ein Nachteil erwachsen.</p> <p>(3) Volksgruppen und ihre Angehörigen haben das Recht, ihre ethnische, sprachliche und/oder kulturelle Identität frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden, zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p> <p>(4) Volksgruppenangehörigen können ihre Rechte einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Volksgruppe ausüben und genießen.</p> <p>(5) Jede Volksgruppe hat das Recht auf eine nach demokratischen Grundsätzen gestaltete Wahl von Vertretern, die sie gegenüber staatlichen Behörden vertreten und denen das Recht zukommt, die in diesem Zusatzprotokoll niedergelegten kollektiven Rechte wahrzunehmen.</p>	<p>Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.</p> <p>(4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volkssprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volkssprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.</p> <p>(5) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an</p>	<p>Kindergartenerziehung und Schulenterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volkssprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.</p> <p>(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.</p> <p>(6) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volkssprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volkssprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im</p>	<p>Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulenterricht in öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen höheren Schulen in der jeweiligen Volkssprache in ihrem Siedlungsgebiet, außerhalb dessen bei nachhaltigem Bedarf. Sie haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Sie haben Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.</p> <p>(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.</p>
<p>Artikel 67.</p> <p>Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere</p>				<p>(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet unter gleichen Bedingungen Anspruch auf Gebrauch der</p>

<p>haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen zu errichten, zu verwalten und zu betätichtigen, mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.</p>	<p>(6) Jede Volksgruppe und ihre Angehörigen haben das Recht auf Bildung eigener Organisationen einschließlich politischer Parteien.</p> <p>Artikel 4</p> <p>Alle Volksgruppenangehörigen haben das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Gleichbehandlung durch Gesetz und Vollziehung, sei es im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens. Jegliche Diskriminierung aufgrund des Bekenntnisses oder der Zugehörigkeit einer Person zu einer Volksgruppe, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der in der Konvention und deren Zusatzprotokollen verankerten Rechte, hat zu unterbleiben.</p>	<p>öffentliche finanzielle Mittel als Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.</p> <p>(6) Organisationen, die Interessen von Volksgruppen vertreten, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.</p>	<p>gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.</p> <p>(7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.</p> <p>(8) Vereinigungen und Vertretungen von Volksgruppen haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.</p>	<p>Artikel 68.</p> <p>(1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.</p> <p>(2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen</p>	<p>Jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben. Außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Im gemischtsprachigen Gebiet kann die Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache von jeder Person gebraucht werden.</p> <p>(6) Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet Anspruch auf zweisprachige topografische Bezeichnungen und Aufschriften.</p> <p>(7) Die Volksgruppen haben Anspruch auf finanzielle Volksgruppenförderung aus Bundesmitteln und aus Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf besondere Förderung volksgruppensprachlicher</p>
---	---	---	--	---	---

<p>Mindertviten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert</p> <p>StV v. Wien 1955</p> <p>Artikel 7.</p> <p>Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten</p> <p>1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.</p> <p>2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schulpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische</p>	<p>sammensetzung einer Volksgruppenregion zu Lasten der Volksgruppe sind unzulässig.</p> <p>Artikel 6</p> <p>Die Volksgruppenangehörigen haben das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern. In Volksgruppenregionen sind die öffentlichen Ämter unter angemessener Berücksichtigung der Anzahl der Volksgruppenangehörigen in der Volksgruppenregion zu besetzen.</p> <p>Artikel 7</p> <p>(1) Volksgruppenangehörigen haben das Recht auf ungehinderten privaten und öffentlichen Gebrauch der Volksgruppensprache in Wort und Schrift. Dies gilt auch für die Verwendung der Volksgruppensprache in Printmedien und audiovisuellen Medien.</p> <p>(2) Jeder Volksgruppenangehörige hat das Recht auf Führung und amtliche Anerkennung seines Namens in der Volksgruppensprache.</p> <p>(3) In Volksgruppenregionen haben die Volksgruppenangehörigen das</p>	<p>Medien und eine angemessene Versorgung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.</p> <p>(8) Repräsentative Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörper (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und internationalen Instanzen geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppe bleiben davon unberührt.</p> <p>II.)</p> <p>Die autochthonen Volksgruppen auf deren Verlangen im Sinne der Artikel 120a bis 120c B-VG als Körperschaften öffentlichen Rechts zu organisieren. Diesen Körperschaften sollten die Vertretung der Volksgruppen obliegen und</p>
--	---	---

<p>Schulen errichtet werden.</p> <p>3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken: Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.</p> <p>4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtsrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.</p> <p>5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.</p>	<p>Recht auf Gebrauch ihrer Sprache vor allen Behörden und Ämtern und auf Führung des Verfahrens in der Volksgruppensprache.</p> <p>(4) Jede Volksgruppe und ihre Angehörigen haben in der Volksgruppenregion das Recht auf Anbringung von Ortsbezeichnungen, Hinweistafeln, Aufschriften und ähnlichen in der Öffentlichkeit in Erscheinung tretenden Mitteilungen in der Volksgruppensprache.</p> <p>Artikel 8</p> <p>(1) Jeder Volksgruppenangehörige hat das Recht, in einer erforderlichen Anzahl staatlicher Schulen sowie Bildungs- und Erziehungsrichtungen, deren Standorte die geographische Verbreitung der Volksgruppe zu berücksichtigen haben, die Volksgruppensprache erlernen zu können.</p> <p>(2) In Volksgruppenregionen haben alle Volksgruppenangehörige darüber hinaus das Recht auf Elementarunterricht in der Volksgruppensprache.</p> <p>(3) Jede Volksgruppe und ihre Angehörigen haben das Recht,</p>		<p>ihnen öffentliche Aufgaben zur Erhaltung und Förderung der Identität, insbesondere der Sprache und Kultur der Volksgruppen übertragen werden bei einem gesetzlichen und wertgesicherten Ansprüche auf eine finanzielle Leistung des Bundes zur Erfüllung dieser Aufgaben.</p> <p>III.)</p> <p>Ein neues Volksgruppengesetz an den unter Pkt. I.) formulierten Grundrechten der Volksgruppen und ihrer Organisation als Körperschaften öffentlichen Rechts auszurichten.</p>
--	---	--	--

<p>eigene Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsvorsorgung zu gründen und zu betreiben.</p>	
<p>Artikel 9</p> <p>Wird eine Verletzung der in diesem Zusatzprotokoll niedergelegten individuellen Rechte behauptet, so hat jeder Volksgruppenangehörige, wird hingegen eine Verletzung der in diesem Zusatzprotokoll niedergelegten kollektiven Rechte behauptet, jede Volksgruppe das Recht auf eine effektive Beschwerde vor einer nationalen Instanz.</p>	
<p>Artikel 10</p> <p>(1) keine Bestimmung dieses Zusatzprotokolls darf als Beschränkung oder Minderung eines individuellen Rechts eines Volksgruppenangehörigen oder eines kollektiven Rechts einer Volksgruppe ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Vertragsstaates oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.</p> <p>(2) Maßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, den Schutz von Volksgruppen</p>	

	<p>oder deren angemessene Entwicklung zu gewährleisten, um deren Gleichberechtigung oder Gleichstellung mit den anderen Teilen der Bevölkerung in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder in sonstiger Hinsicht sicherzustellen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 14 der Konvention oder des Artikels 4 dieses Zusatzprotokolls.</p>			
<p>Art. 11 - 17: Bestimmungen zu Ratifikation</p>				